

Satzung

Präambel

Die Landkreise Bad Kissingen, Rhön-Grabfeld, Fulda, Schmalkalden-Meiningen und Wartburgkreis errichten die „Rhön GmbH“ mit dem Ziel der Neuordnung der Tourismus- und Marketingstrukturen und der Einführung eines übergreifenden Destinationsmarketings und Markenmanagements im Bereich der gesamten Rhön.

§ 1

Gesellschaft, Firma, Sitz und Geschäftsstellen

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „Rhön GmbH“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Oberbach.
- (3) Die Gesellschaft unterhält je ein Kompetenzzentrum in den drei der Rhön angehörenden Bundesländer Bayern, Hessen und Thüringen.
- (4) Gesellschafter sind die Landkreise Bad Kissingen, Rhön-Grabfeld, Fulda, Schmalkalden-Meiningen und der Wartburgkreis.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind alle Arten von Tätigkeiten, die den Tourismus im Zuständigkeitsbereich der Rhön in den Landkreisen Bad Kissingen, Rhön-Grabfeld, Fulda, Schmalkalden-Meiningen und Wartburgkreis fördern, insbesondere
 - Festlegung einer Tourismusstrategie für die Rhön
 - Festlegung einer Markenstrategie und Qualitätskriterien
 - regionales und überregionales Marketing mit Schwerpunkt auf Produkt- und Vertriebsmanagement
 - Koordination der regionalen Kompetenzzentren als Regionalbüros der Rhön GmbH
 - das Marken- und Content-Management für alle regionalen, touristischen Marken sowie für die Regionalmarke Rhön
 - Standort- und Regionalmanagement im Querschnittsbereich des Tourismus
 - Entwicklung der touristischen Infrastruktur und Angebote
- (2) Die Gesellschaft ist im Rahmen der Gesetze, insbesondere aller einschlägigen kommunalrechtlichen Vorschriften, zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert oder verwirklicht werden kann. Sie kann sich auch zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben,

errichten oder pachten sowie Vereinbarungen zur Zusammenarbeit aller Art abschließen.

- (3) Die Gesellschaft darf Aufgaben und Interessen der Tourismusförderung ausschließlich für die Gesellschafter sowie für die Gemeinden durchführen, die einem der in § 1 Abs. 2 genannten Landkreise angehören.
- (4) Die „Rhön GmbH“ nimmt u.a. die touristischen Interessen im Zuständigkeitsbereich der touristischen Landesverbände (u.a. Tourismusverband Franken e.V.) definierten Gebietes der Rhön wahr.

§ 3

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro.
- (2) Es werden Geschäftsanteile von 5 x 5.000,00 Euro gebildet.
- (3) Hiervon übernehmen die Landkreise Bad Kissingen, Rhön-Grabfeld, Fulda, Schmalkalden-Meiningen und Wartburgkreis jeweils einen Anteil.
- (4) Änderungen der Aufteilung der Geschäftsanteile bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung.

§ 4

Gesellschafter

- (1) Die Aufnahme weiterer Gesellschafter durch Übertragung bestehender Geschäftsanteile oder durch Erhöhung des Stammkapitals bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung.
- (2) Gesellschafter können nur Landkreise mit einem „Rhönanteil“ sein.
- (3) Die Aufnahme neuer Gesellschafter kann, unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Vertrages, davon abhängig gemacht werden, dass sie nur durch Übernahme im Wege einer Kapitalerhöhung gebildeten neuen Geschäftsanteilen, also nicht durch Übernahme bestehender Geschäftsanteile, erfolgen kann.
- (4) Unabhängig davon, ob die Aufnahme neuer Gesellschafter durch Erhöhung des Stammkapitals oder Übernahme von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft erfolgt, beträgt die Mindestbeteiligung pro neuen Gesellschafter 5.000,00 Euro. Die Gesellschafterversammlung kann mit einfacher Mehrheit jederzeit eine Erhöhung oder eine Ermäßigung der Mindestbeteiligung beschließen.

§ 5

Beginn, Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Beginn ist der 01.01.2017.
- (3) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Jeder Gesellschafter kann zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres mit einer Frist von 1 Jahr kündigen.
- (4) Die Kündigung eines Gesellschafters hat durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung zu erfolgen. Die Geschäftsführung hat die übrigen Gesellschafter hierüber unverzüglich zu informieren.
- (5) Der Kündigende scheidet aus der Gesellschaft aus. Er hat seinen Anteil der Gesellschaft oder einem von dieser zu bestimmenden Gesellschafter oder Dritten zu übertragen. Das Entgelt für die Übertragung und Zahlungsweise bestimmen sich nach § 6 dieses Vertrages.
- (6) Die Kündigung durch die Landkreise Bad Kissingen, Rhön-Grabfeld, Fulda, Schmalkalden-Meiningen und Wartburgkreis führt zur Auflösung der Gesellschaft; ansonsten hat die Kündigung eines oder mehrerer Gesellschafter nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge.

§ 6

Abfindung

- (1) In allen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters ist dem betroffenen Gesellschafter eine Abfindung in Höhe des Nennbetrages seines Geschäftsanteils zuzüglich der anteilmäßig versteuerten Rücklagen und Gewinnvorträge bzw. abzüglich der Verlustvorträge und der zum Zeitpunkt des Ausscheidens noch offenen Restteilzahlungsverpflichtungen gemäß der zuletzt aufgestellten Bilanz zu zahlen. Ein Anspruch auf Anteilnahme an eventuellen stillen Reserven besteht nicht.
- (2) Die Zahlung hat – vorbehaltlich anderer Bestimmungen dieses Vertrages – in zwei gleichen Jahresraten, erstmals am Schluss des Jahres zu erfolgen, in dem das Ausscheiden erfolgt. Der jeweilige Restbetrag ist mit 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz per anno zu verzinsen. Die Zinsen sind zusammen mit einer fälligen Rate zu entrichten.

§ 7

Organe der Gesellschaft

- (1) Organe der Gesellschaft sind:
 - a) die Gesellschafterversammlung
 - b) die Geschäftsführung
- (2) Die Gesellschaft kann Beiräte bilden. Diese haben die Organe bei der Ausübung der ihnen obliegenden Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und die Beiräte beschließen.

§ 8

Einberufung der Gesellschafterversammlung, Vorsitz und Beschlüsse

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung bzw. in dessen Auftrag durch die Geschäftsführung einberufen. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender der Gesellschafterversammlung sind die jeweiligen Landräte der Landkreise Bad Kissingen, Rhön-Grabfeld, Fulda, Schmalkalden-Meiningen und Wartburgkreis. Sie lösen sich im Turnus von zwei Jahren ab. Den ersten Vorsitz übernimmt der Landrat des Landkreises Bad Kissingen und dann folgen die Landräte der Landkreise Wartburgkreis, Fulda, Rhön-Grabfeld und Schmalkalden-Meiningen in dieser Reihenfolge.
- (2) Die Einladung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zwischen Einladung und Sitzung zu erfolgen. Die Einberufung ist auch form- und fristlos möglich, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind.
- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich am Sitz der Gesellschaft statt. Außer den im Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen sind Gesellschafterversammlungen einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten ist. Wird dieses Erfordernis nicht erreicht, kann innerhalb von zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eine erneute Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (5) Je angefangene 5.000,00 Euro Nennbetrag der Stammeinlage gewähren in der Gesellschafterversammlung eine Stimme. Die Stimmen eines Gesellschafters können nur einheitlich abgegeben werden.

- (6) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Entgegenstehende Bestimmungen in diesem Vertrag oder abweichende, zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.
- (7) Ist der Gesellschafter eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine juristische Person des Privatrechts, so nimmt seine Rechte in der Gesellschafterversammlung derjenige wahr, der nach Gesetz oder Satzung bzw. Vertrag der jeweilige oder sonst bestellte Vertreter ist. Die Stellvertretung richtet sich nach den jeweils maßgebenden Rechtsvorschriften.
- (8) Beschlüsse über Abänderungen des Gesellschaftsvertrages und über die Auflösung der Gesellschaft müssen einstimmig erfolgen.
- (9) Über die Sitzungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung und der Schriftführer unterzeichnen. Abschriften hiervon erhalten die Gesellschafter. Der Schriftführer wird von der Geschäftsführung bestimmt.
- (10) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Niederschrift über die Beschlussfassung angefochten werden.

§ 9

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Entscheidung durch die Gesellschafterversammlung obliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder diesen Vertrag anderen Organen zugewiesen sind
- (2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:
 - a. die Festsetzung des Wirtschaftsplanes
 - b. die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und die Verwendung des Jahresergebnisses
 - c. die Entlastung der Geschäftsführung
 - d. die Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung bzw. Kapitalherabsetzung
 - e. die Auflösung der Gesellschaft
 - f. die Übernahme neuer Aufgaben
 - g. die Zustimmung zur Teilung oder Einziehung von Geschäftsanteilen sowie zur Verfügung von Geschäftsanteilen

- h. die Aufnahme von Gesellschaftern
 - i. nach vorheriger Beratung mit der Geschäftsführung die Beschlussfassung über die Grundsätze der Unternehmensziele nach § 2 dieses Vertrages und alle konzeptionellen Entscheidungen, die wesentliche Auswirkung auf den Gesellschaftszweck haben
 - j. die Einforderung von weiteren Einzahlungen der Gesellschafter über den Betrag des Stammkapitals hinaus nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile
 - k. die Beteiligung der Gesellschaft an anderen Gesellschaften oder die Beendigung der Beteiligung
 - l. die Entscheidung über den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen und über den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen
 - m. die Wahl des Abschlussprüfers und von Prüfern für außerordentliche Prüfungen
 - n. die Bestellung der Geschäftsführung und der Abteilungsleiter
 - o. die Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB mit Ausnahme der Regelungen für die erstmalige Bestellung nach § 10 Abs. 2.
 - p. die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Gestellung von Sicherheiten; die Gesellschafterversammlung legt in einer Geschäftsordnung die generelle Grenze fest, innerhalb derer die Geschäftsführung Darlehen ohne Beteiligung der Gesellschafterversammlung aufnehmen kann
 - q. den Erwerb und Veräußerung sowie Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, Errichtung eigener Gebäude
 - r. den Abschluss von Rechtsgeschäften und Verträgen, deren Gesamtwert den Betrag von 50.000 € übersteigen.
- (3) Die unter Ziffer 2 a, b, d, e, i, j und l aufgeführten Entscheidungen müssen einstimmig erfolgen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt, zwingende gesetzliche Bestimmungen haben Vorrang und bleiben unberührt.

§ 10

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie können für maximal fünf Jahre bestellt werden. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Bestellung kann vorzeitig nur aus wichtigem Grunde von der Gesellschafterversammlung widerrufen werden. Jeder Geschäftsführer wird vertraglich verpflichtet, die ihm im Geschäftsjahr jeweils gewährten Bezüge im Sinne von § 285 Nr. 9 Buchst. a HGB den Landkreisen Bad Kissingen, Rhön-Grabfeld, Fulda, Schmalkalden-Meiningen und Wartburgkreis jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen.
- (2) Die Bestellung der Geschäftsführung und eine eventuelle Befreiung derselben von den Beschränkungen des § 181 BGB erfolgen durch Beschluss der Gesellschafterversammlung.
- (3) Sofern nur ein Geschäftsführer bestellt ist, wird die Gesellschaft von diesem alleine vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (4) Ist kein Geschäftsführer bestellt oder die Geschäftsführung handlungsunfähig, so wird die Gesellschaft vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (5) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften, der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sowie der von der Gesellschafterversammlung erteilten Weisungen zu führen.
- (6) Die Geschäftsführung unterrichtet den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle und erteilt darüber in den Sitzungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates entsprechende Auskünfte.

§ 11

Beirat

- (1) Die Gesellschaft kann Beiräte bilden.
- (2) Die Beiratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung bestellt. Die Bestellung kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erfolgen.
- (3) Jedes Beiratsmitglied kann seinen Beitritt ohne Angabe von Gründen jederzeit kündigen.
- (4) Die Beiratsmitglieder erhalten keine Vergütung.

- (5) Die von der Gesellschafterversammlung bestellten Beiratsmitglieder können jederzeit mit einer Frist von einem Monat von der Gesellschafterversammlung abberufen werden.

§ 12

Zuständigkeit des Beirates

- (1) Ein Beirat hat ausschließlich beratende Funktion.
- (2) Der Beirat berät die Gesellschaft in allen mit der Gesellschaft zusammenhängenden Fragen und Bereichen. Die Fragestellungen werden von der Geschäftsführung, von den Gesellschaftern und vom Beirat gemeinsam entwickelt. Die Themenbereiche ergeben sich aus dem Gegenstand des Unternehmens.

§ 13

Geschäftsgang des Beirates

Der Beirat kann sich nach Bedarf eine innere Ordnung geben, insbesondere einen Vorsitzenden und ggf. zusätzlich einen Stellvertreter wählen.

§ 14

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihn beraten und seine Festsetzung beschließen kann.
- (2) Bei wesentlichen Änderungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und der Gesellschafterversammlung vor Ende des Wirtschaftsjahres zur Festsetzung vorzulegen.

§ 15

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, sowie Anhang und Lagebericht in entsprechender Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen und unverzüglich

dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Abschlussprüfer wird von der Gesellschafterversammlung gewählt.

- (2) In dem Lagebericht oder im Zusammenhang damit hat die Gesellschaft zur Einhaltung des Gesellschaftszwecks und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
- (3) Im Rahmen der Abschlussprüfung ist gemäß § 53 HGrG auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen sowie die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft darzustellen.
- (4) Dem für die Prüfung der Betätigung der als Gesellschafter beteiligten Landkreise zuständigen Rechnungsprüfungsamt und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde werden der gültigen Rechtslage (insbesondere § 54 des HGrG) vorgesehenen Befugnisse eingeräumt, so lange an der Gesellschaft eine der Landkreise als Gesellschafter beteiligt ist. Etwa nach Errichtung der Gesellschaft eintretende Änderungen der einschlägigen Bestimmungen sind anzuwenden.
- (5) Der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens eingeräumt.
- (6) Die Ermächtigung nach Absatz 4 und 5 unterliegen keiner Abänderung durch die Gesellschafterversammlung oder die Geschäftsführung.

§ 16

Zuschüsse an die Gesellschaft

- (1) Körperschaften des öffentlichen Rechts können der Gesellschaft Zuschüsse gewähren. Die Festlegung der Höhe hängt vom Wirtschaftsplan, insbesondere einem eventuell zu erwartenden Verlust ab.
- (2) Bei Zuschüssen zum Wirtschaftsplan, soweit sie durch Gesellschafter folgen, handelt es sich weder um Einzahlungen auf das Stammkapital, noch um gesellschaftsvertragliche Nachschüsse nach § 26 GmbHG. Es handelt sich um Zuschüsse zu dem nach dem Wirtschaftsplan zu erwartenden Verlust. Die Zuschüsse sind im Gesellschaftsverhältnis begründet und sollen die GmbH in die Lage versetzen, sich in Erfüllung ihres Gesellschaftszweckes zu betätigen.

§ 17

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Jede Verfügung (Veräußerung, Verpfändung, Abtretung, Nießbrauchbestellung etc.) über Geschäftsanteile oder über Teile eines Geschäftsanteils ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft möglich.

- (2) Vor Abtretung eines Geschäftsanteils, gleich aus welchem Rechtsgrund, hat der abtretungswillige Gesellschafter den Geschäftsanteil zunächst den übrigen Gesellschaftern schriftlich zum Kauf als gemeinschaftlichen Anteil anzubieten. Die übrigen Gesellschafter oder einzelne von ihnen, mehrere im Innenverhältnis im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile, können innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich verlangen, dass ihnen der Anteil als gemeinschaftlicher Anteil abgetreten wird. Als Gegenleistung ist eine Abfindung zu zahlen. Die Höhe der Abfindung bestimmt sich nach § 6 dieses Vertrages. Die Abfindung ist Zug um Zug mit der Abtretung zu zahlen. Üben alle Gesellschafter ihr Ankaufsrecht nicht aus, so haben sie der dann erfolgten Anteilsveräußerung zuzustimmen, sofern dem nicht wichtige, in der Person des Käufers liegende, Gründe entgegenstehen.

§ 18

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Gesellschaft kann die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung der betroffenen Gesellschafter jederzeit beschließen.
- (2) Der Zustimmung des Gesellschafters bedarf es nicht, wenn über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren, ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren oder die Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil eingeleitet ist. Bei der Beschlussfassung über die Einziehung hat der betreffende Gesellschafter kein Stimmrecht.
- (3) Eine Einziehung von Geschäftsanteilen ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist auch dann möglich, wenn dieser den Interessen der Gesellschaft zu wider handelt oder seine Verpflichtungen als Gesellschafter in schwerwiegender Weise verletzt. Die Einziehung setzt eine Abmahnung des betroffenen Gesellschafters voraus, es sei denn, dass das Fehlverhalten des Gesellschafters objektiv so schwerwiegend ist, dass ein sofortiger Ausschluss ohne vorherige Abmahnung gerechtfertigt ist.

§ 19

Schlussbestimmungen, Salvatorische Klausel

- (1) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag keine besonderen Regelungen getroffen sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz).
- (2) Die eventuelle Nichtigkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen. Die Gesellschafter sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine dem Vertragsgedanken entsprechende Regelung zu treffen. Sofern eine Neuregelung nicht erfolgen kann, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

- (3) Soweit eine Anpassung dieses Gesellschaftsvertrages an zwingende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften oder auf Grund zwingender Vorgaben kommunaler Aufsichtsbehörden erforderlich ist, verpflichten sich die Gesellschafter bereits jetzt, solchen Änderungen zuzustimmen. Sie ermächtigen diesbezüglich die Geschäftsführung, solche Änderungen ohne weiteren Beschluss der Gesellschafterversammlung vorzunehmen und beim Handelsregister anzumelden.
- (4) Die Gesellschafter ermächtigen weiter den/die mit der Durchführung der Gründung beauftragten Gesellschafter, etwaige Änderungen und Ergänzungen an dieser Satzung ohne weiteren Beschluss der Gründungsgesellschafter vorzunehmen, soweit diese auf Grund von Vorgaben von Rechtsaufsichtsbehörden, Beanstandungen des Handelsregisters, anzuhörender Stellen (z.B. Industrie- und Handelskammern) oder auf Grund Empfehlungen eines Steuerberaters erforderlich sind und nicht zu einer Änderung wesentlicher Festlegungen und Grundentscheidungen in der Satzung führen.
- (5) Die Kosten des Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung einschließlich aller Nebenkosten werden von den Landkreisen Bad Kissingen, Rhön-Grabfeld, Fulda, Schmalkalden-Meinungen und Wartburgkreis zu gleichen Teilen getragen.